

# **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf für das Gebiet der Gemeinden Lalendorf und Langhagen (WVS)**

Auf Grund der §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. M-V S. 296) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 21.10.2008 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

## **Übersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 9 Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Abnehmerpflichten, Haftung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Art und Umfang der Versorgung
- § 14 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke – Hydranten
- § 15 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 16 Messung
- § 17 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 18 Nachprüfung der Wasserzähler
- § 19 Änderung, Einstellung des Wasserbezuges
- § 20 Einstellung der Versorgung, Fristlose Kündigung
- § 21 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Lalendorf betreibt und errichtet nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Lalendorf und Langhagen.
- (2) Die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung umfasst die Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinden Lalendorf und Langhagen, die der Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trinkwasser dienen, wie Förderbrunnen und Pegel, Hochbehälter, Pumpwerke, öffentliche Wasserwerke, Schächte, Druckerhöhungsanlagen, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler, Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen der Gemeinden Lalendorf und Langhagen, die der Trinkwasserversorgung dienen und Hydranten,
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Lalendorf selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde Lalendorf zur Durchführung der Trinkwasserversorgung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Die Gemeinde Lalendorf kann sich zur Durchführung der ihr nach § 43 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung ohne Genehmigung der Gemeinde Lalendorf oder der von ihr Beauftragten sind untersagt.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Sie gelten auch für Eigentümer von Gebäuden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. 06. 1975 (GBl. DDR S. 465) getrennt ist. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer, gelten auch für Erbbauberechtigte und sonstig dinglich berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

### § 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen**

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen;

**Grundstücksanschlüsse**

sind die Wasserleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung;

**Hauptabsperrvorrichtung**

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann;

**Wasserzähler**

sind Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Lalendorf.
- (3) Die Gemeinde Lalendorf kann den Anschluss des Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Gemeinde Lalendorf kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### § 5

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 4.

### § 6

#### **Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers ganz oder zum Teil befreit werden, wenn einerseits für den Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist und andererseits der Befreiung dringende öffentliche Bedürfnisse, insbesondere die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Befreiung für den Versorgungsbetrieb, nicht entgegenstehen.
- (2) Über die Befreiungsanträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Wasserversorgung entschieden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Lalendorf einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser ist unbeschadet von sonstigen Genehmigungsvorbehalten der Gemeinde Lalendorf anzuzeigen. Der Handel oder die Abgabe dieses Wassers an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Lalendorf zulässig. Für diese Wassermenge, die durch häuslichen Gebrauch zu Abwasser wird, ist eine geeignete Zählleinrichtung auf Kosten des Eigentümers zu installieren.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zwischen den Anlagen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz keine organische Verbindung gibt. Rückwirkungen auf das öffentliche Netz sind auszuschließen.

### § 7

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Gemeinde Lalendorf. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

- (2) Die Gemeinde Lalendorf bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (3) Der Grundstücksanschluss kann von Dritten im Auftrag der Gemeinde Lalendorf hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt und beseitigt werden. Er muss zugänglich, frostsicher untergebracht und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde Lalendorf mitzuteilen und deren unverzügliche Beseitigung zu dulden.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde Lalendorf die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 8**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage nach der Hauptabsperrvorrichtung, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik - insbesondere DIN 1988 - errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Lalendorf zu veranlassen. Bei Beschädigungen der Plomben hat der Grundstückseigentümer Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Wiederverplombung zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Antrag, Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt oder beseitigt wird, sind bei der Gemeinde Lalendorf die von ihr ausgegebenen Antragsformulare in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt einzureichen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Lalendorf schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lalendorf begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde Lalendorf ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde Lalendorf über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das öffentliche Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Lalendorf oder die von ihr Beauftragten.
- (6) Die Nutzung des Grundstücksanschlusses zur Erdung der Elektroanlage des Grundstückseigentümers ist nicht gestattet.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Lalendorf Ausnahmen zulassen.

## **§ 10**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeinde Lalendorf ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach deren Inbetriebnahme selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Lalendorf berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Verteilungsanlage übernimmt die Gemeinde Lalendorf keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (4) Die Gemeinde Lalendorf kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen Dritter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung ausschließt.

## **§ 11**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde Lalendorf, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde Lalendorf auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Zutritt ist grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin bekannt zugeben.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde Lalendorf mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde Lalendorf für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung der Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren.

## **§ 12**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Wird die Wasserversorgung des Grundstücks eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet der Gemeinde Lalendorf die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 13**

### **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde Lalendorf stellt Wasser zu den in der Beitrags- und in der Gebührensatzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Sie liefert das Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde Lalendorf wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinaus gehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Dies soll in einer Sondervereinbarung im Sinne des § 7 dieser Satzung geregelt werden. Die Gemeinde Lalendorf stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende eines Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde Lalendorf durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht

zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde Lalendorf kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde Lalendorf darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Lalendorf Absperrungen der Wasserleitung vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung von Wasser an andere Grundstücke bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Lalendorf.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde Lalendorf nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

#### § 14

##### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke – Hydranten**

- (1) Die Gemeinde Lalendorf stellt in bestimmten Versorgungsgebieten Löschwasser aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung in dem Umfang bereit, den die technischen und hydraulischen Gegebenheiten zulassen.
- (2) Sollen auf einem privaten Grundstück Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Lalendorf zu treffen. Feuerlöschanschlüsse auf privaten Grundstücken müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde Lalendorf das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- (5) Die Benutzung der Hydranten der Gemeinde Lalendorf regelt die von der Gemeinde Lalendorf zu erlassende Hydrantenordnung.

#### § 15

##### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Lalendorf aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Lalendorf oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von der Gemeinde Lalendorf oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Lalendorf verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Lalendorf ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dessen Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Lalendorf dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis gem. § 14 Abs. 5.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Lalendorf hat den Grundstückseigentümer hierauf bei der Zustimmung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Lalendorf und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

## § 16

### Messung

- (1) Die Gemeinde Lalendorf stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge durch Wasserzähler gewährleistet ist. Wasserzähler sind als Teil der öffentlichen Einrichtung Eigentum der Gemeinde Lalendorf. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Gemeinde Lalendorf bzw. des von der Gemeinde Beauftragten. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde Lalendorf möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde Lalendorf vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler jederzeit zugänglich sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Wasserzählers auf seine Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 17

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde Lalendorf kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der ab Grundstücksgrenze länger als 15 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 18

### Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Lalendorf, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung hat die Gemeinde Lalendorf nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten sind diese vom Grundstückseigentümer zu tragen.

## § 19

### Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde Lalendorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das bei der Gemeinde Lalendorf unverzüglich schriftlich zu beantragen.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Lalendorf Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 20

### Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Die Gemeinde Lalendorf ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbindung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Lalendorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (1) Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Gebührenschild aus der Wasserversorgung trotz Mahnung, ist die Gemeinde Lalendorf berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Lalendorf kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.

- (2) Die Gemeinde Lalendorf hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die tatsächlichen Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat.
- (3) Die Gemeinde Lalendorf ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu beenden (fristlose Kündigung), in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Wasserversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist die Gemeinde Lalendorf zur fristlosen Versorgungseinstellung berechtigt, wenn es zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Gebühren, Beiträge, Kostenersatz**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhebt die Gemeinde Lalendorf Gebühren nach der Trinkwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung erhebt die Gemeinde Lalendorf Beiträge und für die Herstellung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie für die Herstellung eines zweiten Grundstücksanschlusses Kostenersatz nach der Trinkwasserbeitragsatzung der Gemeinde Lalendorf in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 134 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b LaWG M-V handelt, wer
  1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 6 Absatz 4, § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 u. 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 7 Abs. 4 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt, vornehmen lässt oder Grundstücksanschlüsse überbaut,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 5 Anlagen errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, oder
  5. entgegen § 9 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde Lalendorf mit den Installationsarbeiten beginnt,
  6. gegen die von der Gemeinde Lalendorf nach § 14 Abs. 4 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
  7. nach § 13 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet,
  8. entgegen § 1 Abs. 5 Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lalendorf vom 14. Juli 2005 außer Kraft.

Lalendorf, den 27.10.2008

gez. Knaack  
Der Bürgermeister